

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

 nhplaw  nhprechtsanwaelte  3MinutenUmweltrecht  WillkommenUmweltrecht  NHP Rechtsanwälte  3MinutenUmweltrecht

Neue Vorgaben für die Abfallverbringung

Der **Ministerialentwurf** zur AWG-Novelle dient der Durchführung und innerstaatlichen Ergänzung der EU VerbringungsVO.

- Künftig soll das unionsweite Digital Waste Shipment System (DIWASS) die elektronische Abwicklung grenzüberschreitender Abfallverbringungen ermöglichen. Nationale Systeme wie das österreichische EDM werden eingebunden. Notifizierungen, Informationen gemäß Art. 18 VerbringungsVO sowie weitere erforderliche Unterlagen sind elektronisch zu übermitteln. Auch behördliche Bescheide können elektronisch zugestellt werden.
- Der Entwurf sieht zudem eine neue Zuverlässigkeitsanforderung vor: Den Notifizierungsunterlagen ist ein – in deutscher oder englischer Sprache abgefasster – Nachweis bzw. eine Bestätigung beizulegen, wonach weder der Notifizierende noch der Empfänger in den letzten fünf Jahren wegen illegaler Abfallverbringungen oder vergleichbarer Umwelt- oder Gesundheitsdelikte bestraft wurden.
- Bewilligungen für Verbringungen aus Österreich bleiben bestimmten Berechtigten vorbehalten. Inhaber:innen einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG benötigen insbesondere einen Sitz, eine Haupt- oder Zweigniederlassung in Österreich.

Katharina Tatschl, Graz



Ereignisreicher Sommer, ergebnisreicher Herbst?

Die Bundesregierung möchte liefern. Selbstbewusst kündigte sie in ihrem jüngsten Ministerratsvortrag einen „Herbst der Ergebnisse“ an. Ob es sich dabei um eine (zu) vollmundige Ansage handelt oder es in den kommenden Monaten tatsächlich Legislativakte nur so regnen wird, bleibt abzuwarten. Freilich wäre Letzteres auch im Klima- und Umweltrecht zu begrüßen – vorausgesetzt, Ergebnisse werden nicht um ihrer selbst willen geliefert und dafür qualitative Abstriche in Kauf genommen. Nachdenklich stimmt bei allem Elan, dass es einmal mehr eines krisenhaften Ereignisses bedurfte, um Bewegung in die Sache zu bringen. In Reaktion auf den von Hitze und Dürre geprägten Sommer wird nach Jahren des Stillstands nun endlich ein neues Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht werden. Jüngst – und damit ebenfalls nach Redaktionsschluss – hat das Umweltministerium zudem den Entwurf der mit Spannung erwarteten UVP-G-Novelle vorgestellt. Beide Gesetzesvorschläge bieten Stoff für heiße Diskussionen – wir werden uns den Entwürfen zum Klimagesetz und zur UVP-G-Novelle im kommenden Newsletter ausführlich widmen! Schon etwas länger in der „Pipeline“ befinden sich die Ministerialentwürfe von AWG, AVG und VwGVG. Zu diesen Legislativvorhaben berichten wir in dieser Ausgabe des NHP News Alert. Sie sehen: die Dynamik im Umwelt- und Verfahrensrecht nimmt zu. Einem (hoffentlich nur legislatisch) heißen Herbst steht also nichts im Wege!

Ihr NHP-Redaktionsteam

DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE! 3MinutenUmweltrecht



AKTUELLES VIDEO:
Der Individualantrag.
Mit Peter Sander

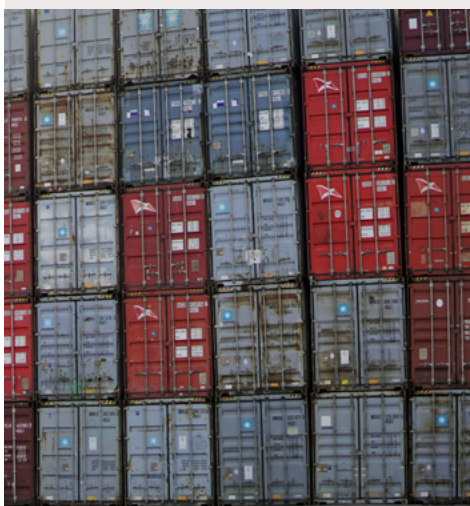
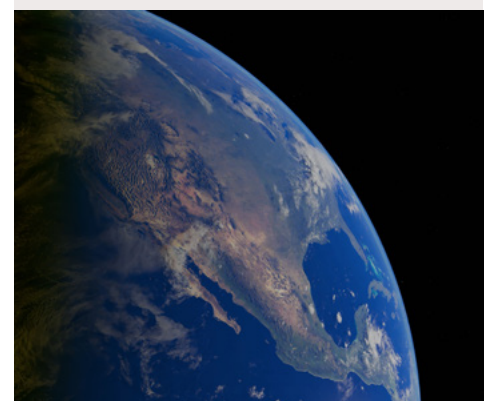


UPCOMING:
Das wasserrechtliche Anzeigeverfahren.
Mit Max Schlenk

Zahlen, die uns beschäftigen:

2091

Vor 2.091 Tagen ist das Klimaschutzgesetz ausgelaufen. Zwar ist in den letzten 5 Jahren auch ohne KSG einiges im österreichischen Klimaschutzrecht passiert, ein Update kann trotzdem nicht schaden!



Energy Corner

UVP-Pflicht von Biogasanlagen: VwGH präzisiert Ausnahmetatbestand der „stofflichen Verwertung“

Der VwGH hält in einer rezenten Entscheidung fest, dass der UVP-rechtliche Ausnahmetatbestand für Anlagen zur „ausschließlich stofflichen Verwertung“ (Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000) nicht zwingend auf den letzten Verwertungsschritt beschränkt ist, sondern auch notwendige vorbereitende Behandlungsschritte umfassen kann.

Verfahrensgegenständlich plante die Antragstellerin die Neuerrichtung einer Biogasanlage samt Gasaufbereitung und CNG-Tankstelle. Zudem soll ein Gaskessel gebaut werden, um die Wärmeversorgung für die Anlage sicherzustellen. Die Standortgemeinde bekämpfte die verneinte UVP-Pflicht ua mit dem Argument, dass die vorgelagerte Zerkleinerung und Vermischung des Inputmaterials nicht der stofflichen Verwertung zuzurechnen seien.

Der VwGH verweist in seinem Erkenntnis auf die Verwertungsart „R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe“ nach dem AWG 2002 und hält fest, dass der Ausnahmetatbestand weitgehend ins Leere ginge, würde bereits jeglicher Vorbereitungsschritt dessen Anwendung vereiteln. Welche vorbereitenden Schritte davon konkret erfasst sind, muss nach Ansicht des VwGH im Einzelfall unter Beiziehung eines Sachverständigen beurteilt werden, insbesondere im Hinblick auf technische Erfordernisse und ein möglichst geringes Gefährdungspotential. Im vorliegenden Fall sind Zerkleinerung und Vermischung des Inputmaterials jedenfalls als Teil des Verwertungsprozesses zu betrachten. Auch eine geringfügige thermische Nutzung des Biogases (rund 0,7 % des Outputs) sowie eine sicherheitsbedingte Not-Gasfackel stehen – so der VwGH – der Anwendung des Ausnahmetatbestands nicht entgegen (**VwGH 25.6.2026, Ra 2025/07/0267**).

Florian Tockner, Graz



Splitter

„Dach-Pacht“ für PV-Anlage ist eigentlich Miete

In seiner Entscheidung vom 20.5.2026, **8 Ob 160/25z**, sprach der OGH aus, dass die Inbestandgabe einer Dachfläche zum Zweck der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage kein Pacht-, sondern ein Mietvertrag ist. Die Folge dieser Unterscheidung ist, dass der Vermieter zur Erhaltung des Daches und zur Beseitigung von Mängeln verpflichtet ist; kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, kann der Mieter den Mietzins angemessen mindern. (§ 1096 ABGB) (HAF/BIG)



Keine staatlichen Mittel, keine Beihilfe

Netzbetreiber dürfen die deutsche KWKG-Umlage über die Netzentgelte weitergeben, verpflichtet sind sie dazu aber nicht. Ohne zwingende Abwälzung, so der EuGH, fehlt es an einer obligatorischen Abgabe und damit am Einsatz staatlicher Mittel – die

Splitter

Förderung ist somit keine notifizierungspflichtige staatliche Beihilfe (**EuGH 9.7.2026, C-242/24 P**). (drp)

Energiekrisenbeitrag-Strom steht auf der Kippe

Der VfGH leitet ein Gesetzesprüfungsverfahren zur Verlängerung des Energiekrisenbeitrag-Strom ab 2024 ein – damit könnte die Abgabe auch für den laufenden und künftige Zeiträume wegfallen. Anders als in früheren Verfahren bezweifelt der VfGH nun aufgrund der Entspannung auf den Strommärkten die sachliche Rechtfertigung und sieht zudem Gleichheitsbedenken bei einer einheitlichen Abschöpfungsgrenze trotz unterschiedlicher Produktionskosten. (**E 405/2025-12**) (PFM)





Novelle ante portas: Beschleunigung der VwG-Verfahren

Der **Ministerialentwurf** zur Novellierung von AVG und VwGVG sieht spürbare Verfahrenserleichterungen für Verwaltungsgerichte vor – vom automatischen Beschwerderückzug bis zu erweiterten Aussetzungsmöglichkeiten.

- **Fiktion der Beschwerdezurückziehung:** Bleibt der Beschwerdeführer unentschuldigt und unvertreten der Verhandlung fern oder verlässt er sie vorzeitig, gilt die Beschwerde als zurückgezogen und das Verfahren wird eingestellt – vorausgesetzt, die Ladung hat auf diese Rechtsfolge sowie die Verzichtsmöglichkeit hingewiesen. Beim erstmaligen Fernbleiben muss das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer zunächst schriftlich verständigen; binnen einer Woche kann dieser die Fortführung beantragen, mit der Folge, dass das Verfahren fortzuführen ist. Letzteres konterkariert selbstredend die intendierte Beschleunigungswirkung.
- Neu sind zudem Ermittlungsaufträge an Behörden sowie die Pflicht zur vollständigen Aktenvorlage samt Aktenverzeichnis.
- Die Aussetzung bei anhängigen VwGH- oder VfGH-Verfahren wird auf alle VwGVG-Verfahren ausgeweitet.
- Nichtamtliche Sachverständige trifft in AVG-Verfahren künftig eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung, soweit dies technisch möglich und im Einzelfall zumutbar ist.

Karoline Gürtl, Graz

EU-Kommission: Reformvorschlag zum Emissionshandel

Am 17.7.2026 hat die Kommission ihren **Vorschlag zur Überarbeitung der Emissionshandels-Richtlinie** vorgelegt. Der Emissionshandel soll auch über 2030 hinaus das zentrale Klimaschutzinstrument der EU bleiben, wird jedoch in zahlreichen Punkten an die Ziele bis 2040 angepasst und um neue Investitionsinstrumente sowie erstmals um die Abfallverbrennung erweitert.

Kernstück ist die Anpassung des linearen Reduktionsfaktors: Er soll von aktuell 4,3 % auf 3,7 % für die Jahre 2031 bis 2035 und weiter auf 1,7 % ab 2036 sinken – der Reduktionspfad wird damit gestreckt. Ergänzend können künftig begrenzt internationale Emissionsgutschriften sowie bis zu 250 Mt dauerhafter CO₂-Entnahmen angerechnet werden.

Investitionsseitig entsteht ab 2028 die neue Bank für industrielle Dekarbonisierung mit einem Volumen von € 100 Mrd., flankiert vom über 400 Mio. Zertifikate finanzierten Investitionsbooster. Mitgliedstaaten müssen künftig mindestens 50 % ihrer nationalen EHS-Einnahmen zweckgebunden investieren. Die kostenlose Zuteilung bleibt bis 2040 bestehen, wird aber an verifizierte Dekarbonisierungspläne und entsprechende Reinvestitionen geknüpft. Auch die Marktstabilitätsreserve wird reformiert und soll künftig weniger stark in den Markt eingreifen.

Weiters neu ist, dass erstmals die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle erfasst wird – ein neuer Tatbestand ab 3 t/h Kapazität ersetzt die bisherige Ausnahme für Siedlungsabfall. Für neu erfasste Anlagen gilt ein gestufter Einstieg in die Abgabepflicht (25 % ab 2031 bis 100 % ab 2034), Mitgliedstaaten können zudem bis 2035 ein Opt-out beantragen. Anlagen zur Verbrennung gefährlicher Abfälle bleiben ausgenommen.

Die Trilogverhandlungen sollen Anfang 2027 beginnen, eine politische Einigung wird für das erste Quartal 2027 angestrebt.

Theresa Hammerschmidt, Wien

Splitter

Seveso-III: Kein Entkommen durch Eigenkontrolle

Der EuGH stellt in der Rs Società Eredi Raimondo Bufarini (**C 224/24**) klar: Bei der Beurteilung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe nach der Seveso-III-RL ist nicht auf den aktuellen Ist-Bestand im Betrieb abzustellen, sondern auf die laut Betriebsgenehmigung zulässige Höchstmenge. Somit reicht ein betriebsinternes System zur laufenden Überwachung des tatsächlichen Bestands (und des Nicht-Ereichens der Schwellenwerte) nicht, um sich dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu entziehen. (ILL)

Parkplatz-Regelungen können SUP-pflichtig sein

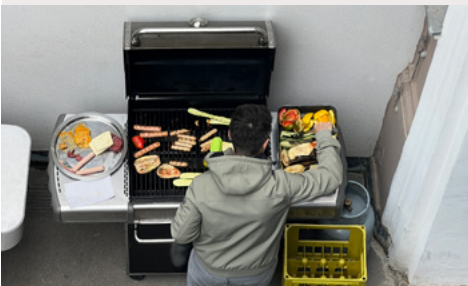
Mit Urteil vom 9.7.2026, **C-771/24**, entschied der EuGH, dass auch eine Verordnung über Betriebsbedingungen von Parkplätzen als „Plan oder Programm“ der SUP-Pflicht unterliegen kann. Die gegenständlichen technischen „Betriebsstandards“ für praktisch alle

genehmigungspflichtigen Parkplätze in Brüssel (zB hinsichtlich Ladestationen, Versickerungsanlagen etc.) können in ihrer Gesamtheit den Rahmen für künftige Genehmigungen setzen. Der Gerichtshof qualifiziert Parkplätze zudem als dem Grunde nach der UVP-RL unterfallende Städtebauvorhaben. Eine vorübergehende Aufrechterhaltung eines unionsrechtswidrigen Rechtsakts durch nationale Gerichte ist nur unter strengen Ausnahmen zur Vermeidung eines umweltschädlichen Regelungsvakuums zulässig. (SIF)



NHP Inside

Herbstliche Temperaturen, Gegrilltes und viele gute Gespräche: Beim diesjährigen NHP-Hoffest kamen Kolleg:innen von allen Standorten zusammen, um den Sommer in gemütlicher Atmosphäre gemeinsam ausklingen zu lassen.



Webinar

Mit dem Inkrafttreten des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG) ab 1.10.26 ergeben sich zahlreiche Neuerungen für Energiegemeinschaften. Im Webinar mit Energie-Events am 30.9.26 erhalten Sie einen praxisnahen Überblick über neue Modelle, Marktrollen, regulatorische Anforderungen sowie die Zukunft von Digitalisierung und Flexibilität in Energiegemeinschaften. **Jetzt Restplatz sichern!**



Splitter

Wasserrecht spaltet mit

Wird ein Betriebsteil abgespalten, geht auch ein persönliches Wasserbenutzungsrecht auf die übernehmende Gesellschaft über – es ist nicht höchstpersönlich und erlischt daher nicht. Wem es zusteht, richtet sich nach dem Spaltungs- und Übernahmevertrag (**VwGH 22.4.2026, Ro 2025/07/0002, 0003**). (drp)



EuGH: Widerspruch zum Abfallbewirtschaftungsplan rechtfertigt Untersagung

Die von einem slowenischen Unternehmen beantragte Vorabgenehmigung von Abfallverbringungen nach Ungarn wurde von der ungarischen Behörde mit der Begründung untersagt, dass die Verbringungen nicht mit dem ungarischen Abfallbewirtschaftungsplan im Einklang stünden, weil die Verwertung gleichartiger inländischer Abfälle durch die Einfuhr ausländischer Abfälle gefährdet würde. Der EuGH bejahte mit Urteil vom 2.7.2026 (**C-447/25**) die Zulässigkeit der Untersagung. (MAH)

Kennen Sie schon unsere YouTube-Kanäle?



3 Minuten Umweltrecht



WillkommenUmweltrecht



Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum